

Abweichungssatzung

Zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in der Sitzung am 15.07.2021 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 01.11.2002, zuletzt geändert am 06.09.2016, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 1.11.2002, zuletzt geändert am 6.9.2016, wird für die endgültige Herstellung der Straßen im Ortsteil **Greifenstein**:

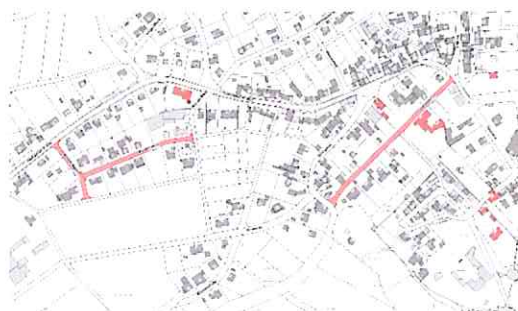
„Amselstraße“

dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von **beidseitigen** Gehwegen verzichtet wird. Anstelle der nach § 13 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege wird der Gehweg im Bereich der Grundstücke Flur 9, Flurstück 10/4, 26 und 63 teilweise nur einseitig hergestellt. Im weiteren Verlauf wird ab der Einmündung der Straße „Voglersheck“ auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet.



„Lustgarten“, „Auf der Weid“

dermaßen abgewichen, dass ein Gehweg nur einseitig hergestellt wird.



„Steinkauterweg“,

dermaßen abgewichen, dass von der Einmündung „Obergasse“ bis zur Einmündung „Lerchenweg“ der Gehweg nur einseitig hergestellt wird und im weiteren Verlauf bis zur Einmündung „Käutchesweg“ auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet wird.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.06.2012 in Kraft.

Greifenstein, den 27.07.2021

Der Gemeindevorstand


Marion Sander
Bürgermeister

